



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GROSSEN KREISSTADT



Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Überlingen über den Bebauungsplan „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften.

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 17.06.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch die nördliche, einreihige Bauzeile der Wilhelm-Beck-Straße sowie den westlichen Teil der Seehaldenstraße und die Fußwegeverbindung zwischen Seehaldenstraße und Wilhelm-Beck-Straße.
- Östlich mit der Straßenbegrenzungslinie der Umlandstraße.
- Im Norden durch Teile der Schreibersbildstraße, die nördlichen Grundstücksgrenzen der dort liegenden bebauten Grundstücke und teilweise bebaute und unbebaute Grundstücke des Gewann „Stumpen“.
- Westlich durch die Wilhelm-Beck-Straße.

Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung vom 05.05.2015 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird zusammen mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sowie den örtlichen Bauvorschriften innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung

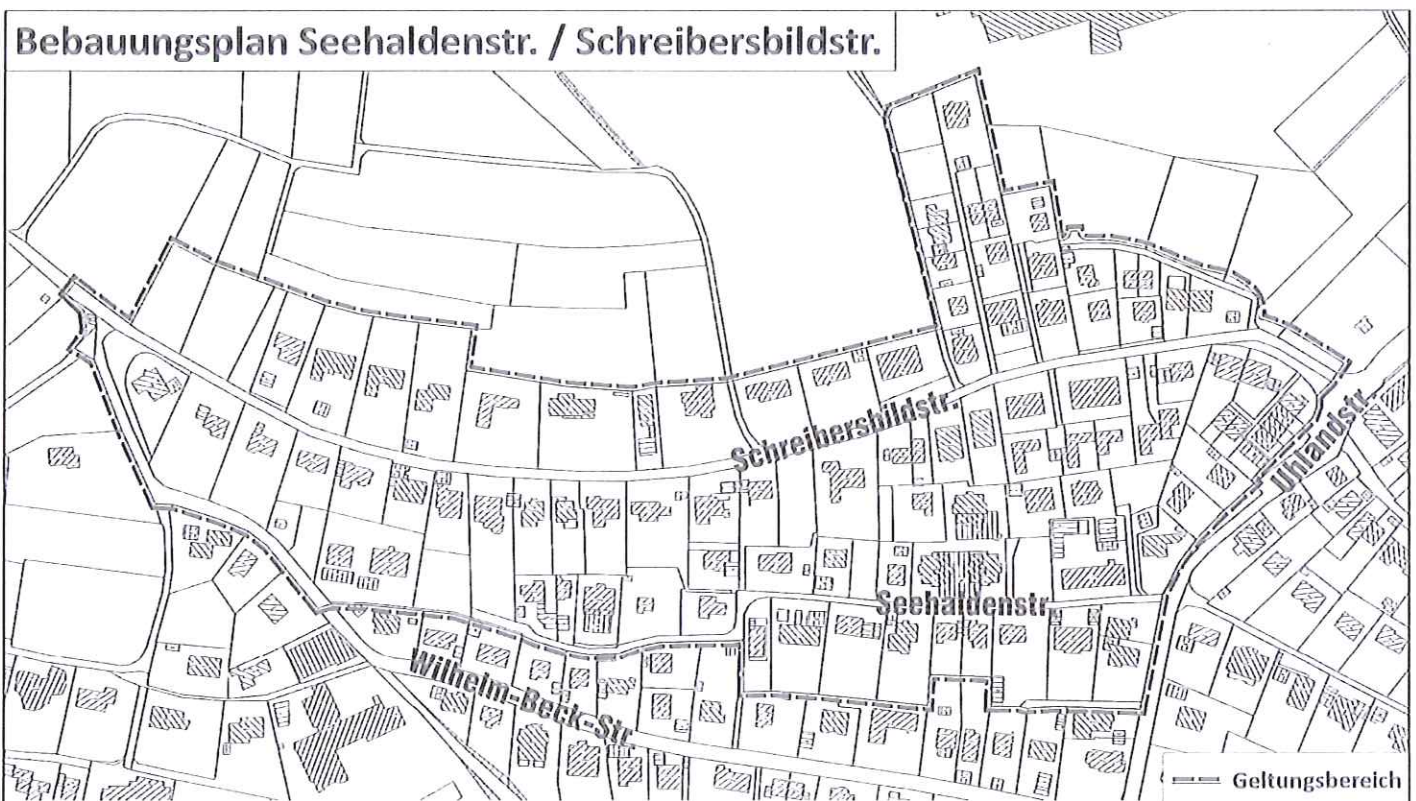
der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der



Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Be-

kantmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, den 14.07.2015

gez. *Matthias Längin*
Bürgermeister



Stadt Überlingen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Bauvorhaben:

Ausführungsort:

Vergabeunterlagen:

Eröffnungstermin:

Zulassung:

Zuschlag:

Sicherheit:

Biernachweise:

Nachprüfstelle:

Umbau und Erweiterung Familienzentrum Altstadt

Krummebergstr. 20, 88662 Überlingen

Ausgabe (Datum siehe unten) bei Stadt Überlingen, Bauverwaltung Frau Simone Buchner, Zi.-Nr. 1.11, Bahnhofstr. 4, 88662 Überlingen, Einreichadresse u. ggf. Einsichtnahme: wie vor. Digitale Angebote sind noch nicht zugelassen. Entschädigungsbetrag (s. unten) wird nicht erstattet. Postversand 3,00 €.

Zahlung: Verrechnungsscheck

Datum + Uhrzeit: s. unten

Zum Eröffnungstermin Bieter und Bevollmächtigte.

Stelle: Stadt Überlingen

5 % für Vertragserf. u. 3 % Gewährl. ab 250.000,- € brutto

Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt KEV 179 liegt bei)
Weitere können nach VOB verlangt werden.

RP Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde

Baubeschreibung:

Das Gebäude wurde Ende des 17. Jahrhunderts erbaut und ist in das Denkmaltbuch Baden-Württemberg eingetragen als KULTURDENKMAL von besonderer Bedeutung.

Im Bestandsgebäude werden die Geschosse OG bis 2. DG als Kinderbetreuungsstätte um- und ausgebaut. Die Massiv- bzw. Fachwerkwände werden teilweise abgebrochen und neue in Trockenbauweise erstellt. Das EG, derzeit als Lagerräume genutzt, wird ausgebaut mit neuer Nutzung als Bistro, Mehrzweckraum, Büro, Küche und WC's. Für die Klimatisierung erhalten die Räume eine Be- und Entlüftung sowie eine Fußbodenheizung. Die eindringende Feuchtigkeit bzw. Durchfeuchtung der erdberührenden Außenmauern wird durch Maßnahmen wie Drainage, Flächendrainage, Vertikalabdichtung, etc. behoben. Die neue STB-Bodenplatte im EG folgt dem jetzigen Niveausprung der beiden Lagerräume, der tiefere Lagerraum auf der Westseite wird jedoch im ganzen aufgefüllt um den Niveausprung zu verkleinern. Der Dachstuhl ist ein 3-geschossiger Pfettendachstuhl als Satteldach, die best. Gauben werden abgebrochen und durch größere neue ersetzt bzw. zusätzlich neue erstellt.

Beim neuen Anbau werden Außenwände wie Innenwände aus Stahlbeton, die erdberührenden Außenwände und die Bodenplatte aus in WU-Beton ausgeführt. Die Dämmung wird als Vollwärmeschutz ausgeführt, das Satteldach des TRH ist ein Sparrendachstuhl mit Zwischensparrendämmung. Das neue TRH bzw. das Gebäude erhält zur barrierefreien Erschließung einen Aufzug.

Umbauter Raum ca. 7500 m³, Nettogrundfläche ca. 1550 m², Satteldächer ca. 770 m²
Fertigstellung und Inbetriebnahme Ende 2016

Gewerk	LV Ausgabe	Submission	Uhrzeit	Betrag €	Ausführung
Fliesenarbeiten	13.07.15	27.07.2015	14:30	10,00	07.06.16 - 15.07.16
Bodenbelag	13.07.15	27.07.2015	14:45	10,00	01.06.16 - 11.07.16
Malerarbeiten	13.07.15	27.07.2015	16:00	12,50	02.07.16 - 01.10.16

Hallo Ü

AMTSBLATT DER GROSSEN KREISSTADT

ÜBERLINGEN

mit den Stadtteilen Bambergen, Bonndorf, Deisendorf, Hödingen, Nesselwangen, Lippertsreute und Nußdorf



INHALT:



Die Bombensuche auf dem künftigen Landesgartenschauareal beginnt erst ab 14. September 2015. Dann halten sich in dem Gebiet weniger Menschen auf. Die Stadt hat den Evakuierungsfall bereits detailliert geplant und durchgespielt. *Seite 2*



Nicht alle Einsatzorte kann die Feuerwehr innerhalb der vorgegebenen Hilfszeit erreichen. Das ist ein Ergebnis des Feuerwehrtätigkeitsplans. Ziele in der Kernstadt wie Schulen und Pflegeheimen erreicht sie aber rechtzeitig. *Seite 4+5*



Das Stadtwerk am See erwirtschaftete 2014 einen Jahresüberschuss in Höhe von 14,2 Millionen Euro. Ein so gutes Ergebnis hatte die Stadt erst für 2016 erwartet. Das Stadtwerk beschäftigt rund 320 Mitarbeiter. *Seite 8*

24. – 26. JULI

2015 PROMENADENFEST ÜBERLINGEN

EINTRITT FREI!

**WASSER
SKI SHOW**

Samstagabend
20:00 Uhr

4 BÜHNEN

mit vielen Live-Bands
& Aufführungen

STADTWERK
AM SEE
Volkbank Überlingen
Überlingen

Die Notruf-
tafel finden
Sie auf
Seite 20

LANDES
GARTEN
SCHAU 2020
Überlingen

ONLINE
BODENSEE
OBERSCHWABEN

